



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortkostenbeteiligungssatzung)	246
Beschlüsse des Stadtrates	249
Aufnahme der Sparkasse Jena-Saale-Holzland als Gesellschafterin der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH	249
Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing	249
Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan B-Wj 13 "Schulstandort Jenzigweg"	250
Abwägungs- und Satzungsbeschluss für die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes "Jena21 - Technologiepark Jena Südwest" (B-Gö 07.1)	250
Öffentliche Bekanntmachungen	252
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025	252
Öffentliche Ausschreibungen	252
Kauf eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 10	252
Innensanierung Nordschule	253
Technik Rathaus	254
Neubau Feuerwehrgerätehaus	255
Ausführung von Zimmerer- / Holzbau- und Dachdeckerarbeiten	256
Ausführung von Dachabdichtungs-/ Klempnerarbeiten	256
Herstellung und Montage von Fenstern und Außentüren	256

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: PIGMENTPOL Thüringen GmbH, Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 25. Juli 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 1. August 2013)

Satzung über die angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortkostenbeteiligungssatzung)

Korrektur der Bekanntmachung vom 25.07.2013 im Amtsblatt Nr. 29/13, S. 235

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs. 2 Nr.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61, des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91), § 5 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena vom 20.06.2001 (Amtsblatt Nr. 27/01 vom 12.07.2001, S. 233), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2003 (Amtsblatt Nr. 30/03 vom 31.07.2003, S. 267) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 10.07.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten

1. Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Schulhorte eine Gebühr zur Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in den kommunalen Grund- und Gemeinschaftsschulhorten. Sonstige Betriebskosten sind die neben den Personalkosten anfallenden Betriebskosten der Hortbetreuung.

2. Die Pflicht zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Gebührenschild) entsteht mit der Aufnahme monatlich für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist. Die Kostenbeteiligung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos zu entrichten. Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel schuljahresweise. Für den Monat Juli eines Schuljahres wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

3. Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, ist eine Betriebskostenbeteiligung je Tag nach § 4 Abs. 5 und 6 zu leisten. Die Anmeldung zur tageweisen Ferienbetreuung erfolgt bis zwei Wochen vor Ferienbeginn im Schulhort. Die Kostenbeteiligung wird durch Bescheid festgesetzt. Die Tagesgebühr ist am ersten Tag der Ferienbetreuung für den gesamten Betreuungszeit fällig und bargeldlos zu entrichten.

§ 2

Grundlage der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten und Schuldner

1. Die soziale Staffelung der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt. Als Familie gilt auch die Pflegefamilie.

2. Schuldner der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

3. Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Kostenbeteiligung gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 3

Einkommensbegriff

1. Einkommen im Sinne dieser Verordnung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:

- die zu entrichtende Einkommensteuer,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind
- sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

2. Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

bei steuer- und sozialversicherungs- pflichtigen Einkünften	34 vom Hundert
bei Beamtenbezügen	24 vom Hundert
bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften	50 vom Hundert
bei lediglich sozialversicherungspflich- tigen Einkünften	16 vom Hundert
bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften	5 vom Hundert.

Liegen beim Schuldner der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

3. Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz Einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

4. Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen, etwa Gehaltsbescheinigungen, Rentenbescheid, Bescheide über Elterngeld (wenn über 300,- € monatlich), Kindergeldnachweis, Arbeitslosengeld I oder II-Bescheid, Wohngeldbescheid, BaföGBescheid oder andere geeignete Nachweise. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten endgültig festgesetzt.

5. Das nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei Änderungen in der Anzahl der Kinder wird die Kostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt. Eine Änderung der Anzahl der Kinder ist der Stadt Jena unaufgefordert und

unverzüglich mitzuteilen.

6. Abweichend von Absatz 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind der Stadt Jena unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

7. Die Stadt Jena ist berechtigt, die der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten zugrunde liegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jederzeit zu überprüfen. Im Fall falscher oder unterlassener Angaben kann die Kostenbeteiligung rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 4

Höhe der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten

1. Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach Absatz 1 sind die nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt im Fall des § 1 Abs. 1 die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe („über 2500 €“). Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt im Regelfall für ein Schuljahr.

2. Die Höhe der monatlichen Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt bei einem nach § 3 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen:

Monatliches Ein- kommen nach § 3	Beteiligung bei einem Kind und einer regelmäßigen Betreuungszeit über zehn Stunden wöchentlich
bis 1060 €	0,00 €
bis 1500 €	20,00 €
bis 2500 €	31,00 €
über 2500 €	42,00 €

3. Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Kostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

4. Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Kostenbeteiligung. Bei An- und Abmeldungen während des laufenden Schuljahrs entsteht die Kostenbeteiligung auch für den Monat in voller Höhe, in dessen Verlauf die An- oder Abmeldung wirksam wird.

5. Die Höhe der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten nach § 1 Abs. 2 beträgt je Tag:

Monatliches Einkommen nach § 3	Tägliche Beteiligung in Euro bei einem Kind
bis 1060 €	0,00 €
bis 1500 €	3,00 €
bis 2500 €	4,00 €
über 2500 €	5,00 €

6. Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Kostenbeteiligung befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner der Stadt Jena unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Kostenbeteiligung wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Kostenbeteiligung erhoben. Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

7. Die Höhe der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten nach den Absätzen 2 bis 5 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind einer Familie um 25 vom Hundert je weiterem kindergeldberechtigten Kind der Familie. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder gilt § 3 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

8. Die Beteiligung je Kind bei einer verminderten Betreuungszeit von wöchentlich bis zu zehn Stunden nach Abs. 3 und bei mehr als einem nach Abs. 6 zu berücksichtigenden Kind werden in der im Anhang beigefügten Tabelle dargestellt. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena vom **21.12.2005 (Amtsblatt Nr. 03/06 vom 19.01.2006, S. 18)**, zuletzt geändert durch **Satzung vom 18.01.2006 (Amtsblatt Nr. 05/06 vom 02.02.2006, S. 34)** außer Kraft.

Tabelle, Anhang zu § 4 Abs. 7

Einkommen nach § 2 monatlich in Euro	ein Kind über 10 h wöchentlich in Euro	zwei Kinder über 10 h wöchentlich in Euro	drei Kinder über 10 h wöchentlich in Euro	vier Kinder über 10 h wöchentlich in Euro	ein Kind bis 10 h wöchentlich in Euro	zwei Kinder bis 10 h wöchentlich in Euro	drei Kinder bis 10 h wöchentlich in Euro	vier Kinder bis 10 h wöchentlich in Euro
bis 1060	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 1500	20	15	10	5	12	9	6	3
bis 2500	31	23,25	15,50	7,75	18,60	13,95	9,30	4,65
über 2500	42	31,50	21	10,50	25,20	18,90	12,60	6,30

ausgefertigt:

Jena, den 25.07.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)
(Bürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Aufnahme der Sparkasse Jena-Saale-Holzland als Gesellschafterin der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH

- beschl. am 12.06.2013; Beschl.-Nr. 13/2085-BV

001 Die Stadt Jena stimmt der Aufnahme der Sparkasse Jena-Saale-Holzland als neue Gesellschafterin der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 5.200 € zu. Durch die daraus folgende Stammkapitalerhöhung verringert sich der Geschäftsanteil der Stadt Jena von 63,29 % auf 61,04 %.

002 Die Stadt Jena stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH zu.

Begründung:

Die Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP) ist einer der wichtigsten Bausteine in der Wirtschaftsförderlandschaft der Stadt Jena. Mit der Bereitstellung kostengünstiger kleinteiliger Büro-, Werkstatt- und Laborflächen für technologieorientierte Existenzgründer und junge Technologieunternehmen werden im TIP die grundlegenden Voraussetzungen für deren erfolgreiche Ansiedlung in der Technologieregion Jena geschaffen. Zugleich ist die TIP Jena GmbH Initiator und aktiver Partner zahlreicher technologieorientierter Kooperationsverbände aus Wissenschaft und Wirtschaft. Die stets hohe Auslastung der räumlichen Kapazitäten des TIP (um 98 %) und das erfolgreiche Einwerben von Drittmitteln schlägt sich in jährlichen Überschüssen von bis zu ca. 100 T€ nieder.

Die Sparkasse Jena-Saale-Holzland ist seit Jahren ein wichtiger Partner der technologieorientierten Gründerszene in Jena. Sie ist Hauptsponsor des jährlichen Ideenwettbewerbes Jena-Weimar, der von der Friedrich-Schiller-Universität Jena gemeinsam mit der Bauhausuniversität Weimar, der Fachhochschule Jena, der TIP Jena GmbH, der BioCentiv GmbH und der IHK Gera organisiert wird. In einem besonderen Maße beteiligt sie sich an der Finanzierung hiesiger junger Technologieunternehmen und ist insgesamt ein wichtiger Ansprech- und Finanzierungspartner für die regionale Wirtschaft. Sie kennt das regionale Marktumfeld und dessen Besonderheiten und kann gerade jungen Unternehmen mit ihrem Wissen hilfreich zur Seite stehen.

Durch eine parallel angedachte Übertragung städtischer Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH auf die Sparkasse, soll eine noch engere Verzahnung der Wirtschaftsförderung im Raum Jena-Saale-Holzland erreicht werden.

Die Aufnahme der Sparkasse in den Gesellschafterkreis der TIP Jena GmbH soll mit dem gleichen Stammkapitalanteil, wie ihn die anderen an der TIP Jena GmbH beteiligten Banken halten, erfolgen. Dies führt zu einer Verwässerung der Anteile der anderen Gesellschafter (vgl. Anlage 1). Gleichzeitig soll der Gesellschaftsvertrag (vgl. Anlage 2) geändert und damit den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing

- beschl. am 10.07.2013; Beschl.-Nr. 13/2183-BV

001 Der Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes JenaKultur wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 436.315,32 EUR wird zu 218.157,66 EUR ausgeschüttet und zu 218.157,66 EUR der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Ausschüttung wird wie folgt vorgenommen: Zahlungswirksame Ausschüttung zum 30.09.2013.

003 Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

004 Zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss per 31.12.2013 des Eigenbetriebes JenaKultur wird die Saale Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Begründung:

Zu 001 bis 003

Der Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes KJM wurde durch die Saale Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Risiken werden sowohl in der finanziellen Abhängigkeit von den Zuschüssen der Stadt Jena als auch von weiteren Zuschüssen (Bund/Land) gesehen.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist in Anlage 8 des Prüfberichtes dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2012 beträgt 7.431 TEUR. Das Anlagevermögen beläuft sich zum gleichen Stichtag auf 4.335 TEUR.

Das Eigenkapital beträgt 3.139 TEUR davon 25 TEUR Stammkapital.

Der Eigenbetrieb war 2012 jederzeit in der Lage seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2012, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinn können in der Zeit vom 05.08. bis 16.08.2013 jeweils von 08.00 bis 15.00 Uhr bei dem Eigenbetrieb Kultur und Marketing Jena, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Sekretari-

at der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan B-Wj 13 "Schulstandort Jenzigweg"

- beschl. am 10.07.2013; Beschl.-Nr. 13/2142-BV

001 Das begonnene Planverfahren wird in der Folge auf Basis des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung fortgeführt.

002 Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schulstandort Jenzigweg“, bestehend aus Planzeichnung und Textteil sowie die Begründung, jeweils in der Fassung vom 27.05.2013 werden in der vorliegenden Form gebilligt.

003 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt sind, werden beteiligt.

004 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Bericht zur Beschlussvorlage:

Am 10.10.2012 hat der Stadtrat der Stadt Jena den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Sport und Erholungskomplex Jenzigweg“ unter neuer Bezeichnung, mit geänderten Planungszielen und einem eingekürzten Geltungsbereich fortzuführen. In Umsetzung der am 15.05.2013 einstimmig beschlossenen Fortschreibung des Schulnetzplans wird nunmehr die bauliche Nutzung der städtischen Flächen als Schulstandort planungsrechtlich vorbereitet.

Im Zuge der ersten Bearbeitungsschritte des überarbeiteten Planentwurfes wurde festgestellt, dass nach der Geltungsbereichseinkürzung die im § 13a BauGB genannten Voraussetzungen vollumfänglich gegeben sind. Die Größe der festgesetzten Grundfläche liegt unter 20.000 m². Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch den Bebauungsplan nicht begründet. Auch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen nicht.

Zur Beurteilung der planerischen Relevanz der bekannten Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich (anthropogene Auffüllungen, durchsetzt mit räumlich heterogen verteilten Schadstoffen) wurde mit Datum vom 25.04.2013 ein Altlastengutachten erstellt. Dem Gutachten zufolge ist vor der Nutzung der überplanten Flächen als Schulstandort eine Sanierung notwendig. Art, Umfang, voraussichtliche Kosten und Finanzierung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen werden in einem nächsten gutachterlichen Arbeitsschritt benannt.

Im beschleunigten Verfahren ist eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nicht erforderlich. Auch von der vertiefenden Umweltprüfung sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes kann abgesehen werden. Ein Grünordnungsplan allerdings wurde erstellt und in den Bebauungsplan integriert. Von der Angabe, welche

Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird hingegen abgesehen. Die Offenlage erfolgt wie üblich für die Dauer eines Monats. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Mit diesem gestrafften Verfahrensablauf wird die Einhaltung des im Schulnetzplan vorgegebenen Ziels (Fertigstellung der Schule zum Schuljahresbeginn 2017/18) realistisch. Der Flächennutzungsplan wird nach Erlangen der Rechtskraft im Wege der Berichtigung an den zur Satzung erhobenen Bebauungsplan angepasst.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss für die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes "Jena21 - Technologiepark Jena Südwest" (B-Gö 07.1)

- beschl. am 10.07.2013; Beschl.-Nr. 13/2101-BV

001 Über die von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung vorgebrachte Anregung zum Entwurf für die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß Anlage 1 entschieden.

002 Satzung über die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“ (B-Gö 07.1)

Stadt Jena, Gemarkungen Göschwitz und Winzerla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) i.V.m. § 1 Abs. 8, § 10 Abs. 1 und § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgende Satzung:

Art. 1

Der Bebauungsplanes B-Gö 07 „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“ (Beschluss des Stadtrates der Stadt Jena Nr. 12/1399-BV vom 29.02.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 18/12 vom 03.05.2012) wird wie folgt geändert:

In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Pkt. 2.2 Höhe baulicher Anlagen folgende textliche Festsetzung ergänzt:

„In den Baugebieten GE 2b, GE 5 und GE 6a-b werden

für bestimmte Gebäude gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO folgende Ausnahmen von der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen zugelassen:

Bei Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden darf sowohl die maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) als auch die Wandhöhe (WH) bis 24 m betragen.“

Art. 2

Die Begründung zum Bebauungsplan B-Gö 07 „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“ wird wie folgt geändert:

1. Im Anschluss an den Text von Pkt. 1 wird folgender Pkt. Ergänzt:

„1.1 Anlass und Erfordernis der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes

Die sich aus den bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ergebende Höhenbeschränkung entlang von Rudolstädter Straße und Otto-Eppenstein-Straße hat sich bereits kurz nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes als hinderlich für das städtebauliche Ziel, die Straßenräume durch repräsentative Firmengebäude zu fassen und damit zugleich als Investitionshemmnis für die angestrebte Ansiedlung von Unternehmen aus dem Hochtechnologiebereich erwiesen.

Charakteristisch für die Firmengebäude derartiger Unternehmen ist die Gliederung in ein mehrgeschossiges Bürogebäude für Firmenleitung, Verwaltung, Produktentwicklung sowie Konstruktion und eine daran angelegerte eingeschossige Produktionshalle. Insbesondere das Bürogebäude prägt das äußere Erscheinungsbild des jeweiligen Unternehmens. Aus Gründen der Wahrnehmung und des nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden wird oft eine mehrgeschossige Bauweise bevorzugt. Im Kontrast dazu steht die eingeschossige Produktionshalle, die zugunsten einer effektiven und flexiblen Fertigung einen möglichst großen ebenen Fußboden aufweisen soll.

Da speziell im Technologiepark Jena Südwest die Ansiedlung aus dem Hochtechnologiebereich angestrebt wird, soll das genannte Investitionshemmnis beseitigt werden, ohne den Charakter des Plangebietes wesentlich zu ändern.

Im Oktober 2012 wurde deshalb der Einleitungsbeschluss für die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Hierbei wird das städtebauliche Planungsziel verfolgt, entlang von Rudolstädter Straße und Otto-Eppenstein-Straße die zulässige Wand- und Gebäudehöhe für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zu erhöhen, jedoch nicht über die im nordöstlichen Teil des Plangebietes bereits zulässige Gebäudehöhe hinaus.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Ergänzung von Ausnahmen hinsichtlich der zulässigen Wand- und Gebäudehöhe unter Einhaltung des festgesetzten sonstigen Maßes der baulichen Nutzung ist im Gesamtkonzept von untergeordnetem Gewicht. Außerdem sind keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, geplant. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Daher erfolgt die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.“

2. Pkt. 9.2 [Maß der baulichen Nutzung] wird im dritten Absatz anschließend an den Text „... sind Ausnahmen zur maximalen Gebäudehöhe bestimmt.“ um folgenden Text ergänzt:

„Weitere Ausnahmen von der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen betreffen die maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) und die Wandhöhe (WH) von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden in den Baugebieten GE 2b, GE 5 und GE 6a-b.

Mit dieser Regelung wird ermöglicht, in diesen Baugebieten an Rudolstädter Straße und Otto-Eppenstein-Straße ausnahmsweise Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude mit bis zu 24 m Höhe zu errichten, um den sich dort ansiedelnden Unternehmen ein städtebaulich angemessenes Erscheinungsbild zu ermöglichen. Andere Gebäudearten sind von der Ausnahme nicht erfasst, da beispielsweise eine straßenbegleitende Anordnung weitgehend geschlossener Baukörper wie z.B. Hochregallager entlang der Rudolstädter Straße nicht mit der angestrebten städtebaulichen Wertigkeit des Plangebietes korrespondiert.“

Art. 3

Mit der 1. einfachen Änderung wird die Nummerierung des Bebauungsplanes von „B-Gö 07“ in „B-Gö 07.1“ geändert.

Art. 4

Im Übrigen bleibt der Bebauungsplan B-Gö 07 „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“ und die Begründung zu diesem Plan unberührt.

Art. 5

Die Satzung über die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“ (B-Gö 07.1) tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zum Beschluss:

Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“ wurde mit Beschluss des Stadtrates Jena vom 14.11.2012 eingeleitet. Als Planungsziel wurde die Erhöhung der zulässigen Wand- und Gebäudehöhe für Büro- und Verwaltungsgebäude in einzelnen Bereichen entlang der Rudolstädter Straße festgelegt. Damit sollte ein Investitionshemmnis beseitigt werden, ohne den Charakter des Plangebietes wesentlich zu ändern.

Deshalb wurde geprüft, inwieweit die zulässige Höhe der Bebauung entlang der Rudolstädter Straße erweitert werden kann, ohne dass dies mit den bisherigen Planungszielen kollidiert. Dabei wurde festgestellt, dass die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Sichtbeziehungen durch eine Anordnung höherer Gebäude (im Rahmen der in anderen Teilbereichen des Plangebietes bereits zulässigen Höhenentwicklung) entlang der Rudolstädter Straße nicht beeinträchtigt werden. Auch führt die Anordnung derartiger Gebäude in den vorgesehenen Teilgebieten nicht zu einer Verschattung oder anderweitigen Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen. Dem entsprechend wurde der vorgesehene Inhalt der 1. einfachen Änderung formuliert und mit den Ortsteilräten Winzler und Göschwitz erörtert.

Der Entwurf für die 1. einfache Änderung wurde in der Zeit vom 22.03. bis einschließlich 22.04.2013 öffentlich ausgelegt. Mit Schreiben vom 18.04.2013 wurden die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurde eine abwägungsrelevante Anregung vorgebracht. Die Abwägung über diese Anregung wurde der vorliegenden Beschlussvorlage vorangestellt und das Ergebnis in die Satzung eingearbeitet.

Die inhaltlichen Gründe für die Bebauungsplanänderung wurden in die Begründung des Planes aufgenommen.

Das vereinfachte Änderungsverfahren kann nun seinen Abschluss mit dem Satzungsbeschluss, der Anzeige der Satzung beim Landesverwaltungsamt sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Ablauf der Einspruchsfrist finden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_10.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Am 16. Juli 2013 hat die Landesregierung den 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) ist der 2. Entwurf des LEP 2025 bei den Landesplanungsbehörden, den Landkreisen und den kreisfreien Städten öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Der 2. Entwurf des LEP 2025 liegt in der Zeit

vom 17. September bis einschließlich 18. November 2013

**in der Stadtverwaltung Jena
Am Anger 26, 07743 Jena
im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Zimmer 2.13**

während folgender Öffnungszeiten aus:

Montag bis Mittwoch 8:30 bis 11.30 Uhr und
14.00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 8:30 bis 11:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 8:30 bis 11.30 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Anregungen zum 2. Entwurf des LEP 2025 können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Anregungen zum 2. Entwurf des LEP 2025 auch direkt gegenüber dem

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,
Referat 33,
Postfach 900 362,
99106 Erfurt

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse „lep2025@tmbvlv.thueringen.de“ übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPIG bei der Beschlussfassung über das LEP 2025 unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des LEP 2025 ist im Internet abrufbar unter www.lep2025.de.

Erfurt, den 23. Juli 2013

gez. Andreas Minschke
Abteilungsleiter
Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Öffentliche Ausschreibungen



a) Auftraggeber:
Stadtverwaltung Jena
Fachdienst Feuerwehr
Saalbahnhofstraße 15a
07743 Jena
Tel.: 03641-404250; Fax: 03641-404118

b) Vergabeart:
öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung:
Kauf eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 10

d) Nebenangebote sind nicht zulässig.

e) Ausführungsfrist: Lieferung bis spätestens
15.12.2014 nach Jena

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der

Sparkasse Jena-Saale-Holzland, BLZ: 83053030, Konto-Nr. 574 unter Benennung des Zahlungsgrundes 13000.11000 einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 03.08.2013, Mo.-Fr. von 07:00 bis 15:45 Uhr in der Feuerwache Süd, Parkstraße 10, 07745 Jena erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der **Angebotsfrist**: 28.08.2013, 10:00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariffreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) oder
- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmen Hauptsitz;
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariffreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung)
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

j) **Bindefrist**: 29.11.2013

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz**:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachtprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachtprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Innensanierung Nordschule

Staatliche Grundschule „Nordschule“, Dornburger Straße 31, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 29 Dachsicherung

Leistung:

- 12 Stck. temporäre Absteifungen mit Deckenstützen
- 22 Stck. Deckenträger aus Holz
- 88 m² Bohlenbelag aus Holz
- 44 m Seitenschutz aus Holz
- 3100 kg Profilstahl S235
- 270 Stck. Verbindungsmittel
- 2 Stck. Seilwinden für Kronleuchter

Entgelt: 13,00€

Ausführungsfrist: 28.10.2013 bis 06.12.2013

Eröffnungstermin: 29.08.2013, 11:00Uhr

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1104.16 mit dem Vermerk "Innensanierung Nordschule, Los 29" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **01.08.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: 30.09.2013

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt

„Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
 C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Besondere Angaben zur Eignung:

Der AN muss über eine Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11 verfügen, und zwar mind. für die Klasse B. Der Nachweis ist mit Angebotsabgabe vorzulegen.

Nebengebote: Nebengebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
 Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG hin.



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Technik Rathaus

Altes Rathaus, Markt 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 03 Sicherheitsbeleuchtung

Leistung:

- 3 Stck Dezentrales Notlichtsystem
- 87 Stck. Sicherheitsleuchten
- 2.500 m Kabel u. Leitungen
- 1 Stck Demontage Bestandsanlage

Entgelt: 11,20 €

Ausführungsfrist: 09.09.2013 bis 23.12.2013

Eröffnungstermin: 14.08.2013, 11:00 Uhr

Los 04 HLS

Leistung:

Heizung/ Sanitär

- 1 Stck Fernwärmestation 250 KW
- 1 Stck Trennsystem Wasser/Glycol 160 KW
- Trinkwasserspeicher 500 l, Armaturen, Pumpen
- 1 Stck Fettabscheider NG7+ Schachtsystemen mit Rückstausicherung
- 150m Heizleitung + Isolierung DN 15-65, 20m Trinkwasserleitung + Isolierung DN 15-32
- 50m Abwasserleitung für fetthaltiges Abwasser, Kernbohrungen, Nebenleistungen

Lüftung

- 1 Stck Zuluftgerät Küche 3.500 m³/h L90, 1 Stck Abluftgerät Küche 3.900 m³/h L90
- Lüftungskanal verzinkt ca. 200 m², davon 120 m² fett-dicht, Längsfalzrohr verzinkt ca. 150 lfdm
- 200 m² Promatverkleidung L90
- Wärmedämmung Armaflex ca. 50 m²
- 10 Stück Luftauslässe
- Kernbohrungen, Nebenleistungen

Entgelt: 36,00 €

Ausführungsfrist: 02.09.2013 bis 23.12.2013

Eröffnungstermin: 14.08.2013, 11:30 Uhr

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.5113.01 mit dem Vermerk "Technik Rathaus Los..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **30.07.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: 30.09.2013

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt

„Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
 Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Feuerwehrrgerätehaus
 Vierzehnheiligen 20b, 07751 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 4 HLS

Leistung:
 Bauwasserversorgung
 2 Bodenabläufe

- 37 m Abwasserleitung PP
- 84 m Trinkwasserleitung Edelstahl
- 4 Rohrleitungsarmaturen
- 1 Durchlauferhitzer
- 1 Klein-Warmwasserspeicher
- 2 WC- Anlagen
- 2 Urinalanlagen
- 4 Waschtische
- 2 Duschanlagen
- 1 Ausgussbecken
- 1 Stiefelwaschanlage

Entgelt: 24,00€
 Ausführungsfrist: 10.09.2013 bis 31.08.2014
 Eröffnungstermin: 15.08.2013, 11:00Uhr

Los 5 Elektroinstallation

Leistung:
 Baustromversorgung
 Wandlermessung + Direktmessung Wärmepumpe
 3 Unterverteilungen
 ca. 1200m Kunststoffmantelleitung
 Installationsgeräte
 ca. 30 Leuchten
 ca. 7 Notfall- und Rettungszeichenleuchten mit Einzelbatterie
 ca. 5 Außenleuchten
 1 Netzwerkverteilerschrank
 ca. 200m Datenkabel
 1 Klingelanlage
 1 Antennenanlage
 Blitzschutz- und Erdungsanlage
 Brandschottung

Entgelt: 24,00€
 Ausführungsfrist: 10.09.2013 bis 31.08.2014
 Eröffnungstermin: 15.08.2013, 11:30Uhr

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.5413.02 mit dem Vermerk "FWGH Vierzehnheiligen Los..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **31.07.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: 17.09.2013

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:
 A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abge-

schlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

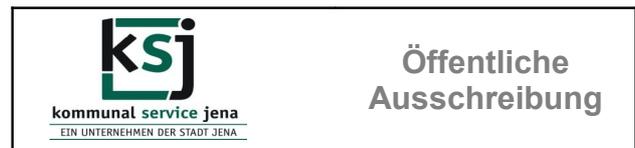
Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (Tel. 03641 4989-0), schreibt folgende Bauleistung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibung) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 736924 öffentlich aus.

Vorhabenbezeichnung:

Erweiterung von Lagerflächen - Hof 2.3 - 2. Bauabschnitt Vergabepaket 3.3. - Teilprojekt 05 - Servicegebäude LV 7 - Zimmerer- /Holzbau- /Dachdeckerarbeiten

Art des Vorhabens:

Ausführung von Zimmerer- / Holzbau- und Dachdeckerarbeiten



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

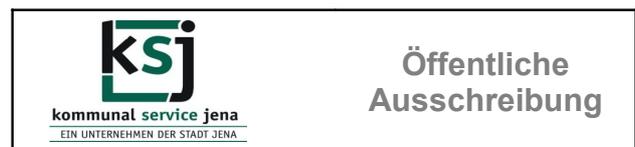
Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (Tel. 03641 4989-0), schreibt folgende Bauleistung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibung) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 736926 öffentlich aus.

Vorhabenbezeichnung:

Erweiterung von Lagerflächen - Hof 2.3 - 2. Bauabschnitt Vergabepaket 3.3.2 - Teilprojekt 05 - Servicegebäude LV 9 – Dachabdichtungs- /Klempnerarbeiten

Art des Vorhabens:

Ausführung von Dachabdichtungs- / Klempnerarbeiten



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (Tel. 03641 4989-0), schreibt folgende Bauleistung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibung) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 736929 öffentlich aus.

Vorhabenbezeichnung:

Erweiterung von Lagerflächen - Hof 2.3 - 2. Bauabschnitt Vergabepaket 3.4. - Teilprojekt 05 - Servicegebäude LV 11 – Fenster / Außentüren

Art des Vorhabens:

Herstellung und Montage von Fenstern und Außentüren